AGB

**§ 1 Auftragserteilung**

Der Auftrag wird unter Zugrundelegung deutschen Rechts zu den nachstehenden Bedingungen erteilt:

**§ 2 Durchführung des Auftrages**

Der Auftraggeber bzw. Hilfesuchende hat alle Fragen des Auftragnehmers bzw. dessen Beauftragten richtig und vollständig zu beantworten und von sich aus, auf außergewöhnliche Umstände aufmerksam zu machen. Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach Regeln der modernen Pannenhilfs-/Bergungs- und Abschlepptechnik schnellstens unter Einsatz der nach den Umständen erforderlichen und geeigneten Fahrzeuge und Geräte, auf dem jeweils kürzesten Weg auszuführen. Der Auftrag beginnt, wenn das Hilfsfahrzeug den Betrieb verlässt und endet, wenn das Hilfsfahrzeug zum Betriebssitz zurück gekehrt ist. Ausnahme: Der Auftrag endet bei erfolgreicher Pannenhilfe, wenn das Einsatzfahrzeug wieder frei ist und/oder eine Anschlussfahrt hat. Im Notdienst kann das Einsatzfahrzeug am Wohnort des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten stehen und der Auftrag kann von dort beginnen und enden. Hier darf als Maximalentfernung nur der Weg zwischen Betriebssitz und Einsatzstelle und zurück berechnet werden.

**§ 3 Lagerung der havarierten Sache**

Müssen das Fahrzeug oder die Gegenstände des Auftraggebers abgeschleppt oder mitgenommen werden, wird als Abstellplatz der Betriebssitz des Auftragnehmers angefahren. Dort werden das Fahrzeug und/oder die Gegenstände kostenpflichtig eingestellt. Hat der Auftraggeber einen anderen Einstellort angegeben, steht dem Auftragnehmer ein Ausgleich sämtlicher Kosten in bar oder in Ausnahme, wenn die Bezahlung mit EC – oder Kreditkarte möglich ist, vor Abladen oder Aushändigung des Fahrzeuges oder der Gegenstände zu. Können die Kosten nicht beglichen werden oder sind streitig, werden das Fahrzeug oder die Gegenstände mit zum Betriebssitz des Auftragnehmers genommen. Entstehen durch die Angabe des Auftraggebers höhere Kosten, weil der Abladeort in einer größeren Entfernung liegt, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Mehrvergütung. Ein Hinweis des Auftraggebers, auf Erstattung Dritter entbindet Ihn nicht von der Bezahlung. In diesem Fall muss der Auftraggeber in Vorleistung treten. Bei Einstellung am Betriebssitz hat der Auftraggeber die Verpflichtung, sich umgehend um den Verbleib des Fahrzeuges oder der eingelagerten Sachen zu kümmern.

**§ 4 Auftragshindernisse**

Kann ein Auftrag, ohne dass den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn der Grund hierfür in der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder des Auftraggebers0 liegt bzw. der Auftraggeber das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Kann der Auftrag in Folge eines Verschuldens des Auftraggebers nicht ausgeführt werden, so steht dem Auftragnehmer darüber hinaus eine Entschädigung für entgangenen Gewinn zu.

**§ 5 Zahlung**

Das Auftragsentgeld ist nach Durchführung des Auftrages und nach Erhalt der Rechnung, in der die einzelnen Leistungen angegeben sind, sofort zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten und entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.

**§ 6 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**

Dem Auftragnehmer stehen wegen seiner Forderung aus dem Auftrag und einer damit zusammenhängenden Verwahrung ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Übersteigen die anfallenden Kosten den Wert des zurückbehaltenen Pfands, ist der Auftragnehmer berechtigt dem Auftragsgeber den Pfandverkauf schriftlich anzudrohen.

Die Pfandandrohung hat schriftlich mit Einschreiben und Rückschein zu erfolgen.

Der Auftraggeber hat das Recht dem Pfandverkauf zu widersprechen und Herausgabe gegen Erstattung alle aufgelaufenen Kosten zu verlangen. Der Auftraggeber kann eine weitere Einlagerung, sowie das Aussetzen des Pfandverkaufes vom Auftragnehmer verlangen, muss aber in diesem Falle alle Kosten in Form einer Vorausleistung begleichen. Sollte keine Reaktion erfolgen oder das Einschreiben nicht zugestellt werden können, hat der Auftragnehmer das Recht den Pfandverkauf oder die kostenpflichtige Verwertung zu Lasten des Auftraggebers zu vollziehen.

**§ 7 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet beim Bergen und Abschleppen, sowie bei der Pannen- und Unfallhilfe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten herbei geführt werden.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhänige Haftung des Auftragnehmers oder die Haftung einer vertraglich übernommenen verschuldungsunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

**§ 8 Clubleistung/Zuzahlung**

Ausnahmen gelten bei der Abrechnung von ADAC Aufträgen. Das Mitglied muss nur den Anteil der Kosten tragen, die nicht durch seine Mitgliedschaft abgedeckt sind. Hierzu zählen auch Kosten, die der ADAC aufgrund von Vertragsverletzungen nicht leistet. Hierzu bekommt das Mitglied vom Auftragnehmer eine mit den Leistungen aufgelistete Rechnung zugesandt. Im Falle von Vertragsverletzungen durch das Mitglied müssen die Kosten vor Ort ausgeglichen werden.

**§ 9 Geschäftsführung ohne Auftrag**

Wenn der Auftraggeber einen Dritten beauftragt und selbst keinen Kontakt zum Auftragnehmer herstellen kann, handelt der Auftragnehmer unverschuldet und im Sinne der „Geschäftsführung ohne Auftrag“. In diesem Fall versucht der Auftragnehmer später einen Vertrag herzustellen. Sollte kein Vertrag Zustandekommen muss der Auftraggeber die marktüblichen Kosten zahlen.

Aufträge, die über die Abschleppzentralen oder über eine Polizeidienstelle vergeben werden, sind in aller Regel Aufträge durch Dritte.

**§ 10 Schlichtung**

Für alle Fälle von Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeber aus wirtschaftlichen Gründen eine Schlichtungsstelle für eine gütliche Einigung in Anspruch zu nehmen. Für ADAC Mitglieder kann eine Schlichtung durch den ADAC München oder dessen Beauftragten erfolgen. Für alle anderen Schlichtungen unterhalten die Landesinnungsverbände des Kraftfahrzeughandwerks eigene Schlichtungsstellen. Der Rechtsweg wird durch Anrufung der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.

**§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Gerichtsstand per Gesetz anders bestimmt wird.

**§ 12 Kfz-Reparaturbedingungen**

Für Reparaturen in unserer Mobilitätswerkstatt gelten die AGB`s vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Niedersachsen. Die neueste Fassung finden Sie in unseren Geschäftsräumen.